



**Geschäftsordnung für den Ständigen Fachausschuss Honig
entsprechend § 16 der Satzung des
Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.**

in der Fassung vom 09. April 2022

1. Aufgaben des Fachausschusses Honig

Der Fachausschuss Honig, im Folgenden mit FA Honig abgekürzt, berät den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Vertreterversammlung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. (LV) in allen Fragen der Erzeugung, Qualität und Vermarktung von Honig. Dies sind insbesondere

- Situation der Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig in Westfalen-Lippe.
- Aus- und Fortbildung von Honigsachverständigen (HSV), Honigprüferinnen, Honigprüfern, Referentinnen und Referenten für Schulungen zu Themen des Fachbereiches (insbesondere Fachkundenachweis Honig)
- Durchführung der Lehrgänge zum Fachkundenachweis Honig.
- Schulungen und Information der Imkerinnen und Imker zur Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig
- Durchführung der zentralen Honigbewertung
- Durchführung von Marktkontrollen im Auftrag des D.I.B
- Stellungnahmen zu staatlichen und außerstaatlichen Normen
- Anfragen die die Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig

Durch Informationsaustausch und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des FA Honig soll es diesen ermöglicht werden die Imkerinnen und Imker im LV mit aktuellen Informationen zur Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig zu informieren und diese möglichst umfassend zu schulen. Die Imkerinnen und Imker des LV sollen durch das Wirken der Mitglieder des FA Honig in die Lage versetzt werden, qualitativ hochwertigen Honig zu erzeugen und zu vermarkten.

Im FA Honig werden gemeinsame Aktionen und Maßnahmen des LV und der Kreisimkervereine (KIV) zur Förderung der Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig beraten, geplant und umgesetzt.



Der FA Honig arbeitet eng mit dem D.I.B. und den fachlich bzw. regional zuständigen bienenwissenschaftlichen Instituten zusammen.

2. Mitglieder

Dem FA Honig gehören alle Oblleute für Honig der KIV des LV, die Oblleute für Honig und für Vermarktung des LV und der wissenschaftliche Beirat des LV an. Kreisimkervereine, die keine Obfrau oder keinen Obmann haben, entsenden ein interessiertes Vorstandsmitglied des KIV. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des FA Honig kann dieses eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der entsprechenden Organisation entsenden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können an den Sitzungen des FA Honig beratend teilnehmen.

3. Oblleute für Honig der Kreisimkervereine

Nach Möglichkeit sollte jeder KIV eine Obfrau bzw. einen Obmann für Honig aus den HSV der dem KIV angeschlossenen Imkervereine entsprechend § 14 der Rahmensatzungen der KIV des LV gewählt haben.

4. Oblleute für Honig und für Vermarktung des LV

Die Oblleute für Honig und für Vermarktung des Landesverbandes müssen Honigsachverständige des LV sein. Entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des LV gehören die Oblleute für Honig und für Vermarktung dem erweiterten Vorstand des LV an. Sie werden durch den FA Honig in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Vertreterversammlung des LV zu bestätigen. Turnusmäßig finden die Wahlen in dem Jahr statt in dem entsprechend § 11 der Satzung des LV die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist (1. Jahr). Scheiden die Oblleute für Honig und für Vermarktung vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die Restamtszeit. Die Wahlen müssen mindestens acht Wochen vor der entsprechenden Vertreterversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von fünf Tagen der Geschäftsstelle des LV bekannt zu geben.

Weiterhin wählt der FA Honig stellvertretende Oblleute für Honig und für Vermarktung. Auch die stellvertretenden Oblleute für Honig und für Vermarktung des Landesverbandes müssen Honigsachverständige des LV sein. Sie unterstützen und vertreten bei Abwesenheit die Oblleute für Honig oder Vermarktung in allen Aufgaben. Die Regularien der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die stellvertretenden Oblleute.

Die Oblleute bereiten die Sitzungen des FA Honig vor, laden zu ihnen ein und leiten sie. Sie vertreten die Interessen des FA Honig außerhalb des LV (D.I.B., Bieneninstitut, usw.) und innerhalb des LV.

Die Oblleute berichten dem Vorstand des LV über die Arbeit des FA Honig und über Entwicklungen im Bereich der Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV für Obfrauen und Obmänner sind zu beachten.



5. Sitzungen

Der FA Honig trifft sich mindestens einmal jährlich. Auf den Sitzungen sollen neben dem Informationsaustausch zu aktuellen Themen zu der Gewinnung, Qualität und Vermarktung von Honig, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Honigqualität und von Vermarktungsstrategien erörtert und deren Umsetzung beschlossen werden. An der Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Mitglieder des FA und ggf. die KIV in geeigneter Weise zu beteiligen.

Die Obleute für Honig sowie Vermarktung des Landesverbandes laden zu den Sitzungen des FA Honig ein und leiten die Sitzungen.

Der FA Honig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied des FA Honig hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des FA Honig müssen sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Beschlüsse, die sich grundlegend auf den LV, die KIV oder die angeschlossenen Imkervereine auswirken, bedürfen stets der Zustimmung durch die Vertreterversammlung des LV.

Über alle Sitzungen des FA Honig ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird durch ein zu wählendes Mitglied des FA Honig geführt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Anträge an Organe des Landesverbandes

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satzung des LV kann der FA Honig Anträge an die Vertreterversammlung des Landesverbandes stellen. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der Vertreterversammlung durch die Obleute für Honig oder für Vermarktung schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen.

Seitens des FA Honig können auch Anfragen oder Anträge an den Geschäftsführenden oder den Erweiterten Vorstand des LV durch die Obleute für Honig oder für Vermarktung des LV gestellt werden. Diese sind mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des LV schriftlich einzureichen.

Ostinghausen, den 09.04.2022

gez. Vorsitzender

gez. Obfrau für Honig

gez. Obleute für Vermarktung